

Satzung

der Stadt Wolfsburg über die Festlegung der Schulbezirke für die Wolfsburger Schulen in der Fassung vom 10.03.2010 (in Kraft ab 01.08.2010)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 04.03.1955 in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 21.01.99 erhält die vom Rat der Stadt Wolfsburg am 24.05.1995 beschlossene Satzung in der Fassung vom 10.03.2010 folgenden Wortlaut:

§ 1

SCHULBEZIRKE FÜR DIE GRUNDSCHULEN

SCHULBEZIRK 01, Wohltbergsschule (GS 1)

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 03, Friedrich-von-Schiller-Schule (GS 3)

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 06, Laagbergsschule (GS 6)

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 07, Grundschule Alt-Wolfsburg (GS 7)

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 09, Hellwinkelschule (GS 9)

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.

Der Schulbezirk für die Dependence Nordsteimke umfasst den Ortsteil Nordsteimke einschließlich des Wohngebietes Hohe Eichen, das wahlweise auch dem Schulbezirk 30 – Standort Hehlingen – zugeordnet ist.

Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 10, Waldschule Eichelkamp (GS 10)

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.

SCHULBEZIRK 19, Erich-Kästner-Schule (GS 19)

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 21, Hans-Christian-Andersen-Schule (GS 21)

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 22, Regenbogenschule (GS 22)

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 23, Grundschule Fallersleben

Der Schulbezirk für den Standort Am Glockenberg umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg. Der Schulbezirk für den Standort Eulenschule umfasst den Ortsteil Fallersleben.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 24, Altstadtschule Vorsfelde

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 25, Heidgartenschule Vorsfelde

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 26, Moorkämpeschule Vorsfelde

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 28, Grundschule Ehmén

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 29, Grundschule Hattorf

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 30, Grundschule Hellwinkel, Außenstelle Hehlingen

Der Schulbezirk besteht aus dem Ortsteil Hehlingen.
Schülerinnen und Schüler aus dem Wohngebiet Hohe Eichen (grundsätzlich dem Schulbezirk 09 zugeordnet) können bei freien Kapazitäten diese Schule besuchen. Das Gebiet Hohe Eichen umfasst folgende Straßen:

Am Bladen
Butterkamp
In den Westerlangen
Schafweide

Am Dolmengrab
Hohe Eichen
Krumme Stücke
Wassertappen

Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 31, Grundschule Heiligendorf

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 32, Grundschule Mörse

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 33, Käferschule, Außenstelle Neuhaus

Der Schulbezirk besteht aus dem Ortsteil Neuhaus.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 34, Käferschule, Außenstelle Reislingen

Der Schulbezirk besteht aus dem Ortsteil Reislingen und den Wohngebieten Reislingen-West und Reislingen-Windberg.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 35, Käferschule (GS 25)

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 36, Grundschule Sülfeld

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

SCHULBEZIRK 37, Grundschule Wendschott

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg.
Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

Schulbezirk 38, Grundschule Hasenwinkel, Neindorf

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Wolfsburg sowie die nachfolgenden Orte der Stadt Königslutter:

Beienrode	Rhode
Boimstorf	Rieseberg
Glentorf	Rotekamp
Klein Steimke	Scheppau
Ochsendorf	Uhry

Die in der Anlage zu § 9 festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

Für die GS Eichendorff (GS 4) und die Deutsch-Italienische Grundschule (GS 24) umfasst der Schulbezirk das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Orts- und Stadtteile.

§ 2

SCHULBEZIRK FÜR HAUPTSCHULEN

Der Schulbezirk der Hauptschulen umfaßt das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Orts- und Stadtteile.

§ 3

SCHULBEZIRK FÜR REALSCHULEN

Der Schulbezirk der Realschulen umfaßt das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Orts- und Stadtteile.

§ 4

SCHULBEZIRK FÜR GYMNASIEN

Der Schulbezirk der Gymnasien umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Orts- und Stadtteile.

Außerdem ist die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler an allen Wolfsburger Gymnasien aus den nachstehend aufgeführten Gemeinden der benachbarten Landkreise Helmstedt und Gifhorn im Rahmen von Vereinbarungen möglich:

Aus der Gemeinde Lehre des Landkreises Helmstedt die Orte:	Beiendorf, Essenrode, Groß- und Klein-Brunnsrode, Flechtorf
Aus der Samtgemeinde Velpke des Landkreises Helmstedt die Orte:	Danndorf, Grafhorst, Velpke sowie die Ortsteile Rümmer und Volkmarsdorf der Gemeinde Groß-Twülpstedt
Aus der Samtgemeinde Brome des Landkreises Gifhorn die Orte:	Ahnebeck, Bergfeld, Brechtorf, Croya, Eischott, Giebel, Hoitlingen, Kaiserwinkel, Parsau, Rühren, Tiddische
Aus der Samtgemeinde Boldecker Land des Landkreises Gifhorn:	Barwedel, Bokensdorf, Jembke, Osloß, Tappenbeck, Weyhausen

§ 5

SCHULBEZIRK FÜR DIE GESAMTSCHULEN

Der Schulbezirk für die Gesamtschulen (Heinrich-Nordhoff- und Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule) umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Orts- und Stadtteile.

Die Gesamtschulen werden auch von Schüler/Innen aus den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt besucht.

§ 6

SCHULBEZIRK FÜR FÖRDERSCHULEN

Der Schulbezirk für die Förderschule für geistige Entwicklung umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Orts- und Stadtteile.

Der Schulbezirk für die Förderschule für körperliche und motorische Entwicklung umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Orts- und Stadtteile. Außerdem werden Schüler/Innen aus den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt aufgenommen.

Der Schulbezirk für die Förderschulen für Lernhilfe: umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Orts- und Stadtteile sowie Auswärtige aus:

- Samtgemeinde Velpke insgesamt (LK-HE)
- Samtgemeinde Boldecker Land (LK-GF)
- Samtgemeinde Brome (LK-GF): Bergfeld, Parsau, Ahnebeck, Croya, Kaiserwinkel, Rühren, Brechtorf, Eischott, Tiddische, Hoitlingen

Der Schulbezirk für die Sprachheilklassen der Moorkämpeschule umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Orts- und Stadtteile.

§ 7

SCHULBEZIRK FÜR DIE 10. KLASSE DER FÖRDERSCHULE FÜR LERNHILFE

Der Schulbezirk für die Vorlaufklassen zur 10. Klasse an der Förderschule für Lernhilfe zur Erlangung des Hauptschulabschlusses umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Orts- und Stadtteile.

§ 8

SCHULBEZIRKE FÜR DIE SCHULKINDERGÄRTEN

Die Schulbezirke für die Schulkindergärten umfassen folgende Grundschulbezirke:

	<u>Grundschulbezirksnummern</u>
GS 1 Hermann-Löns-Schule	01, 06
GS 3 Friedrich-von-Schiller-Schule	03, 09, 30
GS 7 Grundschule Alt-Wolfsburg	07
GS 10 Waldschule Eichelkamp	10
GS 19 Erich-Kästner-Schule	19, 29, 31
GS 20 Grundschule Teichbreite	20 (ab 01.08.2001 aufgehoben)
GS 21 Hans-Christian-Andersen-Schule	21, 32
GS 22 Regenbogenschule	22
GS Fallersleben	23, 28, 36
GS Moorkämpe Vorsfelde	24, 25, 26, 37
GS Hasenwinkel Neindorf	38
GS 25 Grundschule Reislingen Süd-West	33, 34, 35

§ 9

(1) Aufgrund der stadtweiten Einzugsbereiche der Grundschulen werden Obergrenzen in der Zügigkeit festgelegt. Diese werden in der Anlage zur Satzung aufgeführt, die deren Bestandteil ist.

(2) Aufgrund der stadtweiten Einzugsbereiche werden für alle Schulen ab Klasse 5 mit Ausnahme der Sek. II – Bereiche, der Förderschulen und integrierten Gesamtschulen zur Garantie der Aufnahmekapazitäten Obergrenzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung, die deren Bestandteil ist, festgelegt.

§ 10

INKRAFTTRETEN

Die geänderte Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Satzung öffentlich bekannt gemacht	01.08.1995
1. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht	02.05.1996
2. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht	01.07.1998
3. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht	
4. Nachtrag öffentlich bekannt gemacht	
3. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	29.07.2005
4. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	22.02.2008
5. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	05.05.2008
6. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	16.01.2009
7. Änderungssatzung öffentlich bekannt gemacht	16.04.2010
1. Nachtrag in Kraft getreten am	01.08.1996
2. Nachtrag in Kraft getreten am	01.08.1998
3. Nachtrag in Kraft getreten am	01.08.2000
4. Nachtrag in Kraft getreten am	01.08.2001
3. Änderungssatzung in Kraft getreten am	01.08.2005
4. Änderungssatzung in Kraft getreten am	01.08.2007
5. Änderungssatzung in Kraft getreten am	01.08.2008
6. Änderungssatzung in Kraft getreten am	17.01.2009
7. Änderungssatzung in Kraft getreten am	01.08.2010

Anlage zu § 9 der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke

Obergrenzen

Grundschulen:

	Züge	Klassen
GS 1 Wohltbergschule	2	8
GS 3 Friedrich-von-Schiller	2	8
GS 4 Eichendorffschule	4	16
GS 6 Laagbergschule	3	12
GS 7 Alt-Wolfsburg	3	12
GS 9 Hellwinkelschule - Hauptstandort	3	12
- Dependance Nordsteimke	1	2
- Außenstelle Hehlingen	1	4
GS 19 Erich-Kästner	2	8
GS 21 Hans-Christian-Andersen	2	8
GS 22 Regenbogenschule	3	12
GS Ehmen	2	8
GS Fallersleben - Hauptstandort Glockenberg	2	8
- Standort Eulenschule	2	8
GS Hattorf	1	4
GS Heiligendorf	1	4
GS Mörse	1	4
GS Käferschule - Hauptstandort Käferschule	2	8
- Außenstelle Reislingen	1	4
- Außenstelle Neuhaus	1	4
GS Sülfeld	2	8
GS Altstadt Vorsfelde	2	8
GS Heidgarten	2	8
GS Moorkämpfe Vorsfelde	2	8
Leonardo-da-Vinci Primarstufe (Grundschule)	2	8
GS Wendschott	1	4

Hauptschulen

	Züge	Klassen
HS 10 (Eichelkamp)	3	17*
HS 17 (Kreuzheide)	3	12
HS 18 (Westhagen)	3	18
HS Fallersleben	3	18
HS Vorsfelde	3	18

*Es gelten nur die Klassen
5 - 9 bei der Festlegung
als verbindlich

Realschulen

	Züge	Klassen
RS 1 (Ferdinand-Porsche)	4	24
RS 3 (Henri-Dunant)	4	24
RS 4 (Kreuzheide)	3	18
RS Fallersleben	4	24
RS Vorsfelde	3	18

Gymnasien

	Züge Sek I	Klassen Sek I
G1 (Ratsgymnasium)	4	24
G2 (THG)	4	24
G4 (Kreuzheide)	4	24
G5 (Albert-Schweitzer)	4	24
G Fallersleben	4	24
G Vorsfelde	4	24

Eine Erhöhung der Zügigkeit kann nur bei ausreichend vorhandenen Räumen erfolgen. Dies trifft insbesondere die Einzelstandorte, wenn in anderen Jahrgängen die Zügigkeit nicht erreicht wird. Ein Anspruch auf Einrichtung einer zusätzlichen Klasse kann nicht erhoben werden.